

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 6 (1899)
Heft: 14

Artikel: Zum Kapitel : Kirche und Schule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Kapitel: Kirche und Schule.

Von jeher hat die katholische Kirche nicht nur um die Schule sich bekümmert, sondern dieselbe auch auf alle mögliche Weise unterstützt. Noch mehr; eingedenk des Spruches des Weltheilandes: „Lasset die Kleinen zu mir kommen“ hat sie die Schule, auch die gewöhnliche Primarschule, als eines ihrer ersten Arbeitsfelder betrachtet. Dieses Recht, die Schule zu überwachen, hat daher eine ganze Reihe von Jahrhunderten hindurch niemand streitig zu machen versucht. Erst seit der Reformation, wodurch das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ein ganz anderes, den apostolischen Forderungen, dem Zwecke der Kirche widersprechendes wurde, hat der Staat, die absolute Macht, entweder ganz oder der Hauptsache nach die Kirche aus der Schule zu verdrängen gesucht.

Hat aber der Staat das Recht, die Schule zu einer reinen Staatsanstalt umzuwandeln? Nein! Wohl hat der Staat ein Interesse am Gedeihen der Schule; das wird kein vernünftiger Mensch in Abrede stellen. Aber mehr denn aus einem unumstößlichen Rechtsgrunde gehört die Schule in erster Linie der Kirche. Um das zu erkennen, müssen wir zuerst fragen, was denn die Schule eigentlich ihrem Begriffe nach sein soll.

Manche meinen, die Schule sei nur ein Unterrichtsort. Lesen, Schreiben und Rechnen, Kenntniss der Geschichte, des eigenen Landes und fremder Reiche, das sei die Aufgabe der Schule. Weit gefehlt! Die Schule ist ein Erziehungsort. Der allmächtige Schöpfer hat die Kinder den Eltern geschenkt; sie sollen dieselben in erster Linie auf ihre ewige Bestimmung aufmerksam machen, auf dem Wege zu dieser Bestimmung leiten, vor Abwegen bewahren, ihnen zeigen, daß man nicht tadelnd vorgehen und auf halbem Wege stehen bleiben dürfe. In der Schule aber soll jene Erziehung unterstützt und fortgesetzt, aber nicht vereitelt werden. Sie hat die herrliche Aufgabe, das Mangelnde zu ergänzen, das Fehlerhafte zu verbessern, die Elemente zu jener Bildung zu legen, die jeder bedarf, damit er ein gutes Glied der christlichen Familie, der christlichen Gemeinde, des christlichen Staates, der Kirche und in der Ewigkeit ein Erbe des Himmels werden kann. Die Schule steht daher neben der Familie.

Wer aber hat ein Recht auf die Erziehung der Kinder? Trüchte Frage! Der Staat und die Eltern! Nein, umgekehrt, die Eltern und dann —? Erwarte man nicht die Nennung des Staates. Dann die Kirche und erst nach derselben der Staat. Der Mensch hat ein zweifaches Leben, ein natürliches, irdisches und ein, übernatürliches.

Die Eltern haben uns das natürliche Leben nach Gottes Fügung und Willen gegeben; durch die Kirche, durch die Taufe, welche ja keine staatliche, sondern göttliche Institution ist, sind wir zum überirdischen Leben wiedergeboren. Und sollte der Staat die Taufe nur als eine Ceremonie gelten lassen, dann hört er auf, ein christlicher Staat zu sein. Und will er das Recht der Kirche auf die Getauften nicht anerkennen, dann hebt er alle Garantien für das Christentum überhaupt auf; dann darf er von einer christlichen Gemeinde und einer christlichen Schule nicht mehr sprechen; dann kränkt er den christlichen Vater und die christliche Mutter in ihrem wichtigsten Rechte und das christliche Kind in seinen wichtigsten Ansprüchen: denn Vater und Mutter schicken es zur Schule, und das Kind geht in dieselbe, damit es da christlich erzogen werde. Dann duldet zwar die weltliche Macht, daß die Kirche wohl das Leben geben, aber nicht erhalten, daß sie wohl junge Christen hervorrufen, sie aber nicht ausbilden dürfe. Sage man nicht, das könne ja in der Kirche, im elterlichen Hause geschehen. Kirche, Familie und Schule müssen bei der Erziehung in innigster Verbindung stehen, und wo eines fehlt, bleibt das andere mangelhaft. Die Religion aber ist gerade das Band, das alle drei zu einem Ganzen verbinden muß. (Vergl. Katholik 1853.) Die Kirche hat demnach ein größeres Recht auf die Schule als der Staat.

Melior conditio possidentis: besser ist der Standpunkt des Besitzenden, als derjenige des nach einem gewissen Besitzstande Suchenden oder Trachtenden. Wer hat die ersten Schulen gegründet, wer sie dotiert, wer Jahrhunderte hindurch sie als Eigentum besessen? Ein großer, ja sagen wir der größte Teil des Schulvermögens war ehemals Kirchengut. Wie die berühmtesten, europäischen Universitäten eine Gründung der katholischen Kirche sind, so hat von jeher diese Kirche eine gläubige Schule unterstützt; und nicht bloß zur Hebung sozialer Notstände hat sie reichliche und reiche Stiftungen gemacht, ganze Orden haben den Unterricht, die Zucht der Jugend (und diese muß ja notwendig gezogen werden) zu einer ihrer Hauptaufgaben erhoben. Beispiels halber mögen angeführt werden einige nach der Reformation gegründete Orden: die Oblaten des heiligen Ambrosius 1578; die Somascher, gestiftet vom heiligen Hieronymus Amilianus 1540; die Väter der christlichen Lehre 1592; die Brüder der christlichen Schule 1680; die Väter der frommen Schulen oder Piaristen des heil. Joseph Calasanz (gestorben 1648). Und haben die Ursulinerinnen (von der Kirche als Orden anerkannt 1612), die englischen Fräulein, bestätigt von Benedikt XIV. im Jahre 1749, die Schwestern von der Heimsuchung unserer lieben Frau des heil. Franz von Sales nicht segensreich gewirkt?

Daraus also geht mit Bestimmtheit hervor, daß die Kirche nach der Intention ihres Stifters und auch nach menschlichem Rechte nächst der Familie das erste Recht auf die Schule besitzt. Noch jetzt ist sie imstande, die Schule zu halten; noch immer ist sie befähigt, ausgezeichnete wissenschaftliche Resultate zu erzielen. Daß es beim Religionsunterricht (welchen in der Schule zu geben noch mancherorts vom Staate der Kirche allergnädigst gestattet wird) nicht sein Bewenden hat, indem bei andern Fächern ganz irreligiöse Sachen vorzubringen möglich ist, soll doch niemand glauben. Die Kirche muß das Recht auf die ganze Schule beanspruchen, d. h. sie hat sogar die Pflicht, darüber zu wachen, daß nichts ihren Lehren, Geboten und Gnadenmitteln Widersprechendes gelehrt werde. Sie aus diesem Rechte zu verdrängen, heißt eine schreiende Ungerechtigkeit verüben.

Alles soll in unsern Zeiten monopolisiert werden. Zündhölzchenmonopol, Tabakmonopol und — ? Schulmonopol! Über letzteres sagt P. Weiß (Apologie 4. Bd.): „Staatschulen sind ganz berechtigt, wenn nur der Staat seine Macht nicht dazu mißbraucht, um fremde Konkurrenz durch Gewalt und Verbot zu erdrücken, Familie, Gemeinde und Kirche des gleichen Rechtes zu berauben und seine Anstalten und seine Lehrart zu monopolisieren. Nirgends wirkt Konkurrenz so wohlthätig, wie beim Lernen und noch mehr beim Lehren. Wer sie scheut, und durch Gewaltmaßregeln seine Schulen und seine Lehren allen aufdrängt, so kann sie keine Wahl haben, der lähmt den Aufschwung des Unterrichtes und der Wissenschaft und zeigt offen, daß er sich nicht getraut, den Wettkampf mit andern aufzunehmen. Auf diesem Gebiete ist aber überdies ein Monopol des Staates nicht bloß Verletzung der Gerechtigkeit, sondern auch der Vernunft, da Gott diese als freies Gut allgemein ausgeteilt hat, da die Gabe des Wissens und Lehrens vom Staate weder gepachtet noch verliehen werden kann, da Unterricht und Lernen überhaupt mit seiner Aufgabe, der Wahrung des Rechtes, unmittelbar gar nichts zu schaffen hat. Er kann und soll seinen Untertanen helfen, sich die nötigen geistigen Güter zu erwerben, wo sie sich dieselben nicht selber verschaffen können. Aber er kann sie nicht zwingen, nach einer von ihm ausgesonnenen Schablone zu denken und zu lernen. Und noch weniger kann er ihnen verbieten, sich auf eigene Rechnung in den Besitz von Wahrheit und Bildung zu setzen, Schätzen, welche wie Sonne und Luft, zu den gemeinen Gütern der Menschheit gehören.“

Diesen so herrlichen Worten könnte man die Frage beifügen: Ist die religiöse Wahrheit, die christliche Bildung dem Staate

anvertraut? Hat er von Gott den Auftrag erhalten, die Menschen zu lehren, auf den Heilsweg zu leiten? Wenn nein, wer denn? Die Kirche. Da aber in dieser Beziehung von Gott keine menschliche Schranke gezogen ist, so hat die Kirche das Recht auf die Überwachung und Leitung der Schule noch vor und über dem Staate. Wer das läugnet und darnach handelt, hat aufgehört, ein wahrer Christ zu sein.
Pfarrer T.

Aus St. Gallus Landen.

(Schluß.)

II. Die Volksschule.

Im abgelaufenen Berichtsjahr bestanden im Kanton St. Gallen 576 Primar- und 34 Sekundarschulen, 21 Privat- und 178 allgemeine Fortbildungsschulen.

Die Zahl der Alltagschüler schwankt ganz bedeutend an den verschiedenen Schulen; so besaß der Magister von Betlis (Bezirk Sargans) nur 7 Häupter in der Alltagschule, während die Unterschule des katholischen Kirchberg 149-köpfig war.

Die Zahl der umworbenen Ergänzungsschulen ist im verflossenen Jahre wieder um 7 gesunken.

Die Schülerzahl Ende des Schuljahres betrug 55759. Es ist gewiß im weitern mit Genugtuung zu konstatieren, daß die Bezirksschulräte nur 43 Schulen mit einer Note unter 2 taxieren mußten. Wir finden eben noch an vielen Orten Verhältnisse, die gleich Nadschuhen den gedeihlichen Gang der Schule hindern, Verhältnisse, die man aber auch mit dem besten Willen nicht aus dem Wege schaffen kann. Doch seien wir zufrieden, wenn man überall bestrebt ist, die Schule im rechten Sinn und Geiste zu heben.

Die Bezirksschulratspräsidien haben in ihren pädagogischen Jahresberichten an die Oberbehörde ausführlichen Bericht über die Leistungen im Allgemeinen, sowie in den einzelnen Fächern erstattet und findet der aufmerksame Lehrer da und dort leise Winke und deutliche Merkmärke.

III. Die Lehrer.

Das Schuljahr 1897/98 weist folgenden Lehrerbestand auf:

	Lehrer	Lehrerinnen	Total
1. An Primarschulen	510	43	553
2. An Sekundarschulen	86	8	94
3. An Arbeitsschulen	—	233	233
4. An Privatschulen	51	32	83
Zusammen	647	316	963

Nur 20 Lehrer erhielten eine Note unter 2, jedenfalls ein Zeugnis, daß die Lehrerschaft im allgemeinen die Wichtigkeit ihres Amtes erfaßt und getreulich arbeitet. Das ist aber zum mindesten Pflicht und Schuldigkeit. Ein Lehrer, der nicht nach Kräften im Garten der Jugendberziehung arbeitet, der ist seines Standes unwürdig, er schadet sich selbst, der anvertrauten Jugend und nicht zum mindesten der gesamten Lehrerschaft.

Ein Schulrat schreibt: